



Hauptstelle, 3100 St. Pölten,
Kremser Landstraße 3
E-Mail: ar@noegkk.at
Telefon: 050 899-5203 Fax: 050 899-5280
www.noegkk.at

Hauptverband
der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Postfach 600
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
REP-43.00/18/0188, 17.09.2018

Unser Zeichen, Bearbeiter/in
AGSV/2018-0972-STN, AR

Datum
27.09.2018

Betreff:

Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung - ZPFSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK) wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

Durch die Verfassungsnovelle 2008 wurde die finanzielle Autonomie der „sonstigen“ Selbstverwaltung (Art. 120a bis 120c Bundes-Verfassungsgesetz) ausdrücklich anerkannt und garantiert. Die Einhebung von Beiträgen und die Bereitstellung sonstiger finanzieller Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper bedarf zwar einer einfachgesetzlichen Grundlage, der Gesetzgeber ist dabei aber an die verfassungsrechtliche Vorgabe gebunden, dass das Ausmaß der finanziellen Mittel groß genug sein muss, um den Selbstverwaltungskörpern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Die Gebietskrankenkassen haben nur einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum bei der Beitragseinhebung. Sie haben keinen Einfluss auf die Höhe des Beitragssatzes; ein Einfluss auf das Beitragsaufkommen besteht nur bei der Beitragserhebung, insbesondere bei der Betreibung der Einnahmen.

Zum vorliegenden Entwurf, mit dem in einem ersten Schritt die Prüfer in einer Prüfbehörde zusammengefasst und danach (auch) die gesamte Einhebung der lohnabhängigen Abgaben der Finanzverwaltung übertragen werden soll, ist anzumerken, dass diese Maßnahmen nicht das Ziel haben, die Lohnverrechnung zu vereinfachen, sondern durch die Kontrolle und Einhebung der Beiträge durch die Finanzverwaltung die Selbstverwaltung im Bereich der Sozialversicherung zu schwächen.

./2

Die Prüfdienste der Gebietskrankenkassen sind besser organisiert (s. auch die untenstehenden Empfehlungen des Rechnungshofes) und letztlich auch infolge dienstrechtlicher Gegebenheiten (z. B. 40 Arbeitsstunden pro Woche, Mittagspausen sind keine Dienstzeit etc.) effektiver und effizienter.

Das in der gesetzlichen Sozialversicherung normierte Anspruchsprinzip zum Schutz der Versicherungsgemeinschaft spielt bei den Finanzprüfern in der Praxis eine untergeordnete Rolle (s. 1,3 Mrd.€ geringere Beitragsvorschreibung). Bis dato prüfen die Beitragsprüfer der Finanz ausschließlich, ob die Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgeführt wurden und natürlich auch die Lohnsteuer (Zuflussprinzip). Leistungsrechtliche Auswirkungen der Prüffeststellungen, wie das Ruhen des Krankengeldes, die Rückforderung von Leistungen etc. finden bei Prüfern des BMF bisher keine Beachtung. Nachteile für die Versicherten (weniger Versicherungszeiten, geringere Beitragsgrundlagen) in Bezug auf deren Leistungsansprüche (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Betriebliche Vorsorge) sind die unmittelbare Folge. Ergänzend dazu ist zu erwähnen, dass die Sozialversicherungsprüfung im Insolvenzbereich seit der Einführung im Jahr 2003 ausschließlich durch die Prüfer der Gebietskrankenkassen abgewickelt wird. Diese zwischen Sozialversicherung und Finanzverwaltung vereinbarte organisatorische Lösung war deshalb notwendig, da bei insolventen Betrieben die Wahrung der Zeiten der Pflichtversicherung samt Beitragsgrundlagen sowie die arbeitsrechtliche Anspruchsfeststellung (Kündigungsentschädigungen, Urlaubersatzleistungen, Sonderzahlungen etc.) im Vordergrund steht.

Auch die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten wird von den Sozialversicherungsprüfern der Gebietskrankenkassen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches vorbildhaft wahrgenommen. Hier spielen auch regionale Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle. Die überaus positiven Rückmeldungen der Interessenvertretungen (sowohl DN- als auch DG-seitig) sind das Zeugnis und der Antriebsmotor für eine bestens funktionierende Zusammenarbeit auf Basis der regionalen Selbstverwaltung.

Im Rahmen des Konzeptes GPLA 2020 wurde unter anderem auch eine Kosten-Nutzen-Analyse anhand von Basisdaten der Jahre 2012 bis 2014 mit folgenden Ergebnissen erstellt:

- Jeder Prüfer der Sozialversicherung erzielt pro Jahr (Jahresdurchschnitt) ein monetäres Prüfergebnis in Höhe von 1.050.054,00 € (alle Abgabenarten).
- Die Kosten (Gehälter, Lohnnebenkosten, Sachkosten, Fahrt- und Reisekosten) pro Sozialversicherungsprüfer betrugen im Durchschnitt pro Jahr 68.909,00 €.
- In Beachtung einer ca. 90 %igen Einbringungsquote (infolge von Insolvenzen etc.) ergibt sich ein rein monetärer Überhang von ca. 870.000,00 € jährlich pro Prüfer/Vollbeschäftigten-äquivalent. Der schwer messbare Lenkungs- und Präventionseffekt einer wirksamen Lohnabgabenprüfung müsste noch hinzu gerechnet werden.

Die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) war 2012 Prüfungsgegenstand des Rechnungshofes (BUND 2012/6).

Nach den Berechnungen des Rechnungshofes erzielte jeder GPLA-Prüfer Einnahmen für die Krankenversicherungsträger und die Finanzverwaltung in jedenfalls mehr als achtfacher Höhe

- 3 -

dessen, was er kostete. Hinzu kamen die Präventivwirkung und die Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen. (TZ 32)

Die Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA wären soweit wie möglich zu vereinheitlichen. Dazu hat der Rechnungshof in seinem Bericht Folgendes festgehalten: *„Die Organisationsstrukturen der Krankenversicherungsträger waren annähernd einheitlich gestaltet, ebenso deren hierarchische Entscheidungskompetenzen. Die Prüfer der Krankenversicherungsträger werden grundsätzlich durch den Innen- und Erhebungsdienst der Krankenversicherungsträger unterstützt, dies ist in der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht gegeben. Demgegenüber war die Finanzverwaltung uneinheitlich organisiert.“* Jedenfalls wären GPLA-Prüfer an den Finanzämtern in eigenen Teams unter fachkundiger Leitung zusammenzufassen. Darüber hinaus wäre eine Verringerung der GPLA-Standorte bis hin zu einer Konzentrierung der Aufgaben, etwa bei den sieben Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis, zweckmäßig. (TZ 8)

Eine Verlagerung der Prüfungsagenden zur Finanzverwaltung würde daher zu einem massiven Beitragsentfall in der Sozialversicherung und letztlich zu geringeren Leistungsansprüchen der Versicherten (Kranken-, Arbeitslosengeld, Pensionen, Renten etc.) führen.

Aus Unternehmersicht sprechen die angeführten Vergleichszahlen zwischen Finanzverwaltung und Sozialversicherung natürlich für die Bündelung der GPLA bei der Finanzverwaltung, da ja hier offensichtlich weniger Nachzahlungen zu befürchten sind. Möglicherweise ist es auch (bewusstes oder unbewusstes) Ziel, das sozialversicherungsrechtliche Anspruchsprinzip zu Gunsten des steuerrechtlichen Zuflussprinzipes aufzuweichen.

Aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre ist aus Sicht der NÖGKK abzuleiten, dass eine Zentralisierung der GPLA beim BMF mangels umfassender Prüfung des Anspruchsprinzipes (zumindest bis dato) und mangels Berücksichtigung der leistungsrechtlichen Auswirkungen der Prüfung lohnabhängiger Abgaben einerseits zu einer Verschlechterung der arbeits- bzw. sozialrechtlichen Stellung der österreichischen Arbeitnehmer führen könnte, da arbeitsrechtliche Ansprüche nicht mehr im bisherigen Umfang festgestellt werden, und andererseits Einnahmenausfälle für die Sozialversicherung zu befürchten sind.

Seitens der NÖGKK wird aus den genannten Gründen die Ausgliederung der Beitragsprüfung in die Finanzverwaltung abgelehnt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 3, 4, 5 PLABG:

Ist gemäß § 4 Abs. 2 PLABG für die Einhebung der Beiträge zur Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung ausschließlich ein anderer Versicherungsträger als die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) zuständig, umfasst die Prüfung nur die Lohnsteuerprüfung und die Kommunalsteuerprüfung.

Aus diesem Passus ergibt sich also keine Sozialversicherungsprüfung durch die neue Prüfbehörde bei Eisenbahn- und Bergbaubetrieben (bisherige VAEB-Zuständigkeit – Wechsel zur BVAEB) sowie bei Betrieben mit einer eigenen Betriebskrankenkasse/Wohlfahrtseinrichtung. Diese Personengruppen unterliegen daher keiner Überprüfung des gesetzlich normierten Anspruchsprinzipes

./4

in der Sozialversicherung. Im Sinne der Gleichmäßigkeit der Abgabenprüfung sollte die Prüfzuständigkeit auf sämtliche unselbstständige Erwerbstätigkeiten (inkl. Beamte, Vertragsbedienstete etc.) ausgedehnt werden.

Zu §§ 7, 8, 9 PLABG:

Für Zwecke der Kooperation und der Koordinierung der GPLA wird beim BMF ein Prüfungsbeirat eingerichtet.

Dieser besteht aus 10 Vertretern (2 BMF, 2 Finanzämter, 2 BMASGK, 2 ÖGK, 1 Ö Gemeindebund und 1 Ö Städtebund). Den Vorsitz führt das BMF (Stellvertretung durch ÖGK), der Vorsitzende und Stellvertreter werden für fünf Jahre bestellt. Seitens der NÖGKK wird kritisiert, dass die Sozialversicherung, die über die entsprechende praktische Erfahrung und Kompetenz verfügt, in diesem Gremium unterrepräsentiert ist. Wir fordern daher, dass im Prüfungsbeirat mehr als zwei Mitglieder der Sozialversicherung vertreten sind.

Zu den Aufgaben des Prüfungsbeirates gehören:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Prüfplanerstellung
2. die Kooperation/Koordinierung zwischen den entsendenden Institutionen
3. die Festlegung von Grundsätzen für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Prüfdienstes

Von April bis Dezember 2019 obliegt dem Prüfungsbeirat die Mitwirkung bei der Planung der Vorbereitung der Zuweisung der Bediensteten der Gebietskrankenkassen. In diesem Zeitraum entsendet der Hauptverband zwei Vertreter in den Prüfungsbeirat (anstelle der ÖGK). Auch im Übergangszeitraum sollten aber Prüfer der Gebietskrankenkassen, die über das entsprechende Know how verfügen, diesem Gremium angehören.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Rekrutierung und die Ausbildung zukünftiger Prüfer gehandhabt wird. Das BMF ist derzeit nicht in der Lage, Interessenten für den GPLA-Prüfdienst zu gewinnen. Es ist zu befürchten, dass das Spezialwissen der Sozialversicherungsprüfer im Laufe der Jahre abhanden kommen wird.

Auch im Bereich der Insolvenzprüfungen ist umfangreiches Fachwissen (Ermittlung und Erfassung der Versicherungszeiten und Grundlagen) erforderlich. Es besteht die Gefahr, dass dieses Wissen ebenso mit der Zeit verloren gehen wird.

Zu §§ 10, 11 ,12, 13 PLABG:

Das Finanzamt, die ÖGK und die Gemeinden sind an das Prüfungsergebnis nicht gebunden. Sie können von den Sachverhaltsfeststellungen jedoch nur dann abweichen, wenn ein begründeter Anlass gegeben ist, die Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

In begründeten Einzelfällen ist die ÖGK berechtigt, eine Sozialversicherungsprüfung anzuregen und die Gemeinden sind berechtigt, eine Kommunalsteuerprüfung anzuregen.

- 5 -

Der Prüfdienst hat das Finanzamt, die ÖGK und die erhebungsberechtigte Gemeinde von der Prüfung sowie vom Ergebnis und auf Ersuchen über den Stand der Prüfung und Zwischenergebnisse zu informieren. Auf Ersuchen hat der Prüfdienst für ein anschließendes Rechtsmittelverfahren – welches aus einer GPLA resultiert – erforderliche Informationen zu übermitteln.

Die ÖGK und die Gemeinde haben unverzüglich nach der erfolgten Verständigung von der Prüfung dem Finanzamt ohne Aufforderung die für die Prüfung maßgeblichen Ergebnisse von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen elektronisch zu übermitteln. Diesbezüglich wäre klarzustellen, ob diese Verpflichtung zur Übermittlung sämtliche prüfzeitraumrelevanten Erhebungsergebnisse der Gebietskrankenkasse/ÖGK betrifft und hiervon auch laufende Erhebungen betroffen sind bzw. ob diese Erhebungen in weiterer Folge zu unterbrechen sind.

Neu ist, dass nunmehr gemäß § 13 PLABG auch der Finanzminister berechtigt ist, in Sozialversicherungsangelegenheiten gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes Revision zu erheben. Dies stellt einen verfassungsrechtlich äußerst bedenklichen Eingriff in die Agenden der Sozialversicherung dar.

Zu § 15 PLABG:

Die betroffenen Bediensteten sind ungenau angeführt. Vor allem im mittleren Dienst oder darunter ist der Personenkreis nicht eindeutig (Einreihungen bis D II – z. B. Sachbearbeiter oder Prüfer in Ausbildung). Unklar ist, was mit am 31.12.2019 befristet angestellten Bediensteten beim Übergang passiert. Jedenfalls gemeint sind die bestellten GPLA-Prüfer.

Es ist unklar, wie die tatsächliche Personalzuordnung zu erfolgen hat.

Sind z. B. zehn Personen mit 45 %-Zuteilung (daher nicht überwiegend), im Vollbeschäftigtenäquivalent jedoch 4,5 Personen, nicht betroffen?

Ist die amtliche Kostenstelle „Beitragsprüfung“ bei der Ermittlung der betroffenen Personen zu berücksichtigen?

Gemäß § 15 Abs. 1 PLABG werden Bedienstete der ÖGK, die zum 01.01.2019 als Bedienstete der Gebietskrankenkasse

1. überwiegend im administrativen Bereich der GPLA
2. überwiegend als Prüfer in Zusammenhang mit der GPLA
3. überwiegend als Erhebungs- und Kontrollorgan der GPLA
4. überwiegend mit juristischen Tätigkeiten bzw. überwiegend mit Leitungstätigkeiten der GPLA
5. überwiegend im Competence Center GPLA (CC-GPLA) mit dem IT Betrieb befasst waren

von der ÖGK dem Bund zur Dienstleistung im Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge spätestens mit Wirksamkeit 01.01.2020 zugewiesen, soweit sie am 31.12.2019 unbefristet beschäftigt waren.

Eine solche gesetzlich normierte Zuweisung von Bediensteten erscheint aus arbeits- und verfassungsrechtlicher Sicht äußerst bedenklich.

./6

Weiters ist der vorstehend beschriebene Personenkreis mit Ausnahme der bestellten Prüfer auch nicht eindeutig und lässt einen Interpretationsspielraum zu.

Die Zuweisung des im § 15 Abs. 1 PLABG angeführten Personenkreises kann aus wichtigen, in der Person des Bediensteten gelegenen Gründen unterbleiben oder beendet werden.

Die zugewiesenen Bediensteten werden der neu zu errichtenden Prüfbehörde im BMF bzw. Personalstelle eingegliedert. Sie bleiben aber hinsichtlich ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung Angestellte der Gebietskrankenkasse bzw. ÖGK. Die bisher anzuwendenden Rechtsvorschriften bleiben für die Dauer der Zuweisung anwendbar.

Die Fachaufsicht geht auf die zuständigen, vorgesetzten Organe der neuen Prüfbehörde über (Ausnahme: Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses zur Gebietskrankenkasse bzw. ÖGK).

Die neuen Vorgesetzten haben auch die Kompetenz, die für einen geordneten Ablauf des gemeinsamen Prüfbereiches notwendigen Betriebsvereinbarungen abzuschließen, zu verändern oder zu beenden.

Fraglich ist, ob nicht die Regelungen zum Betriebsübergang nach § 3 AVRAG für die Beitragsprüfer zu Anwendung gelangen. Dies hätte entsprechende Auswirkungen u. a. auf das einzelne Arbeitsverhältnis sowie auf die Geltung von Betriebsvereinbarungen.

Die zugewiesenen Bediensteten haben einen Anspruch auf die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund (Vertragsbedienstete) und können dies durch eine bedingungslose Erklärung bis spätestens 30.11.2021 ab 01.01.2022 erwirken.

Die Zuweisung einzelner Bediensteter kann vom Bund aus wichtigen Gründen beendet werden.

Offen ist in diesem Zusammenhang die Frage, was mit jenen Bediensteten passiert, welche keine Erklärung zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund abgeben. Ist dann die Zuweisung als beendet anzusehen oder gilt sie weiterhin bzw. welche Auswirkungen sind damit verbunden? Eine diesbezügliche Klarstellung wäre vorzunehmen.

Zu § 16 PLABG:

Gemäß § 16 PLABG richtet sich die Anzahl und Qualifikation der zugewiesenen Bediensteten nach dem Stand der Bediensteten einer Gebietskrankenkasse im Bereich der GPLA sowie CC-GPLA zum Stichtag 01.01.2019 (inkl. Ausgeschiedene, karenzierte und in Mutterschutz befindliche Bedienstete).

In Abs. 2 sind andere Abwesenheitsarten, wie z. B. Krankheit, Altersteilzeit-Freizeitphase, nicht angeführt.

Zu § 17 PLABG:

Nach § 17 PLABG hat der Bund der ÖGK die Dienstbezüge einschließlich Abgeltung für Abfertigungs- oder Pensionsansprüche bzw. Beiträge zu einer Pensionskasse der zugewiesenen Be-

- 7 -

diensteten zu ersetzen. Der konkrete Ersatz der Kosten, die Refundierungsobergrenze und sonstige Modalitäten sind durch gesonderte Vereinbarung zu regeln.

Ob und wie in solchen Fällen eine Refundierung stattfindet ist unklar. Gemäß den Erläuterungen ist zu erwähnen, dass der Kostenersatz bei Eintreffen bestimmter Tatbestände wegfallen kann (z. B. wenn fachlichen Anweisungen nicht entsprochen wird).

Im Ergebnis bedeutet das, dass der tatsächliche Kostenersatz (Obergrenze) durch Vereinbarung zwischen Bund und ÖGK vereinbart wird. Es bleibt daher völlig offen, wie hoch dieser Ersatz sein wird und ob damit auch Reisekosten, Kosten für Überstunden, Sachkosten, Lohnnebenkosten ersetzt werden. Diese Frage bedarf einer Klärung.

Es ist daher möglich, dass der ÖGK nicht der gesamte Personalaufwand refundiert wird. Für die Administration der Refundierung scheint keine Abgeltung vorgesehen zu sein. Dass sich die Dienstbezüge gemäß der DO.A erhöhen, unbeschadet der in Arbeitsverträgen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen getroffenen günstigeren Regelungen ist ein Widerspruch in sich, da die DO.A ein Kollektivvertrag ist.

Zu § 18 PLABG:

Der Austritt eines zugewiesenen Bediensteten hat einen Ersatz zur Folge. Die genaue Vorgehensweise hierfür ist nicht angeführt, in Verbindung mit den Erläuterungen zu § 15 wird jedoch davon ausgegangen, dass in diesem Fall vom BMF ein neuer Bediensteter für den Prüfdienst aufgenommen wird.

Zu § 20 PLABG:

Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass für die zugewiesenen Bediensteten eine österreichweit einheitliche Anwendung der DO.A erfolgen muss. Dies betrifft insbesondere die einheitliche Gestaltung der einzelnen Arbeitsverträge.

Derzeit haben die neun Gebietskrankenkassen unterschiedliche Regelungen, was die Abgeltung von Mehrleistungen und Außendienst bei GPLA-Prüfern betrifft. Manche Gebietskrankenkassen gewähren eine Außendienstzulage (in unterschiedlicher Höhe), manche gewähren eine Überstundenpauschale (mit unterschiedlichem Stundenausmaß) und manche gewähren beides. Für die Bewertung der Reisezeit gem. § 59c DO.A gibt es teilweise unterschiedliche Vorgehensweisen. Auch die Bestimmungen der DO.A hinsichtlich Tag- und Nächtigungsgeld werden für diese Personen unterschiedlich ausgelegt. Es ist nicht geregelt, in welche Richtung man sich bei der Harmonisierung orientiert, d. h. ob man die Dienstordnung eher großzügig auslegt oder der Spargedanke im Vordergrund stehen soll.

Zwischen den Zeilen gelesen könnte auch eine Vereinheitlichung der Lohnverrechnungseinstellungen in SAP in den einzelnen Bundesländern gemeint sein (Mandantenzusammenlegung). Hier wären äußerst umfangreiche Arbeiten durch die ITSV in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Sozialversicherungsträgern erforderlich (BVAEB, SVS und ÖGK). Dies hätte natürlich auch eine unmittelbare Auswirkung auf bilaterale Projekte, im Falle der NÖGKK auf die Einführung des SAP-Portals, da die Ressourcen der ITSV begrenzt sind. In weiterer Folge wäre dann seitens der künf-

tigen Entscheidungsträger in Frage zu stellen, ob es in jeder Landesstelle eine dezentrale monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung mit zuständigen Key-Usern geben muss.

Zu § 21 PLABG:

Für die Durchführung der Sozialversicherungsprüfung hat die ÖGK dem BMF bis längstens 31. März des Folgejahres ein Entgelt zu leisten. Das konkrete Entgelt und die näheren Modalitäten, insbesondere die Aufschlüsselung des Entgelts, sind durch gesonderte Vereinbarung zu regeln.

Demgegenüber erfolgt die Durchführung der Kommunalsteuerprüfung für die Städte und Gemeinden weiterhin „gratis“.

Die Berechnung dieses Entgelts ist in der Erläuterung zu § 21 angeführt und ermittelt sich im Verständnis „Menge“ (Stunden) mal „Preis“ (Personalaufwand). Im Vorblatt auf Seite 9 wird davon ausgegangen, dass genau der Betrag, der der ÖGK refundiert wird, von der ÖGK an den Bund wiederum als Entgelt für erbrachte Leistungen zurückgezahlt werden muss.

Abschließend halten wir fest, dass es durch die Neuorganisation des Prüfdienstes weder für die Sozialversicherung noch die Versicherten (Anspruchslohnprinzip) zu negativen Auswirkungen kommen darf. Zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus ist dafür zu sorgen, etwaige negative finanziellen Auswirkungen auf die Sozialversicherung durch entsprechende Budgetmittel abzudecken. Als Parameter für die diesbezügliche Evaluierung können beispielsweise die durchschnittlichen Mehrergebnisse im Bereich der Sozialversicherungsprüfer der letzten zehn Jahre dienen.

In den Erläuterungen werden die Gründe für die Verfassungsmäßigkeit des Transfers der Beitragsprüfer zum Bund näher ausgeführt. Für die NÖGKK bleibt die geplante Zuweisung dennoch verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Jan Pazourek
Generaldirektor



KR Gerhard Hutter
Obmann